

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICH

Bgm. Mag. **Nagl**: Ich darf nun alle bitten, die Tagesordnung zur Hand zu nehmen. Bedanke mich auch wieder bei der Frau Dr. Zwanzger und den Damen und Herren der Fraktionen, die sich wieder darauf geeinigt haben, dass wir viele Stücke nicht behandeln brauchen, sondern dass wir sie gleich als gemeinsam beschlossen erklären. Dazu gehört einmal das Stück Nummer 2), das ist gegen die Stimmen vom Kollegen Mariacher beschlossen, das Stück Nummer 6) gegen die Stimmen KPÖ, BZÖ und Mariacher, das Stück Nummer 7) gegen die Stimme vom Kollegen Mariacher, das Stück Nummer 9), das Stück Nummer 10) ist beschlossen gegen SPÖ, KPÖ, FPÖ, BZÖ und Mariacher, das Stück Nummer 11) ebenso, das Stück Nummer 12) gegen BZÖ, FPÖ, Mariacher, das Stück Nummer 13), das Stück Nummer 14) gegen die Stimmen der FPÖ, Stück Nummer 15) ebenso, 16) ist beschlossen, die SPÖ stimmt nicht mit im Punkt 1 beim Punkt a), ansonsten gegen die Stimmen auch von KPÖ, BZÖ und Mariacher, das Stück Nummer 17) ist beschlossen gegen BZÖ, FPÖ und Mariacher.

2) A 8 – 17563/2006-73

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
7. Generalversammlung am 11.4.2011
Stimmrechtsermächtigung für den
Vertreter der Stadt Graz gemäß § 87
Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 42/2010, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH, Bgm. Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt, in der am 11.4.2011 stattfindenden 7. o. Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 6/2009 vom 12. April 2010
3. Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz 2009/2010 (Theaterholding Graz/Steiermark GmbH und gesamter Konzern und Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates)
4. Genehmigung der Bestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei „Moore Stephens Austria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH“ bis zum Ende der Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung (Spielzeit 2013/2014) für die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (Konzern und alle Tochtergesellschaften)

6) A 15/4610/2011

Wirtschaftsstrategie Graz 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorstehende Bericht sowie die einen integrierenden Bestandteil des Berichtes bildende Beilage „Wirtschaftsstrategie 2015“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

7) KFA-K-42/2003-17

Sonderklassevereinbarung mit der
Privatlinik Graz Ragnitz GmbH gültig ab
1.3.2011

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage A angeschlossene Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Privatlinik Graz-Ragnitz GmbH, in 8047 Graz, Berthold-Linde-Weg 15 einerseits und der Stadt Graz für die Beamten andererseits, mit Wirksamkeit 1.3.2011 beschließen.

9) SSA-6108/2011-1
A 8 – 46340/2010-6

Ausbau der VS Gabelsberger;
Projektgenehmigung über netto
€ 1.300.000,- exkl. Einrichtung;
Projektjahr 2011 und 2012; Realisierung
durch GBG Gebäude- und
Baumanagement Graz GmbH

Im Sine dieses Berichtes wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2 Z. 5 bzw. § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Zur Realisierung des Ausbaus der Volksschule Gabelsberger wird die Projektgenehmigung in der Höhe von € 1.300.000,- netto erteilt.
2. Die Mittel sind dem AOG-Programm für die Jahre 2011 bis 2015 (Referentinsumme Stadträtin Mag. Sonja Grabner) zu entnehmen.
3. Mit der Durchführung des Projektes wird die GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH beauftragt.

NT 10) Präs. 11670/2003-10

ITG Informationstechnik Graz GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat,
Neubestellung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der ITG Informationstechnik Graz GmbH werden

Herr Vorstandsdirektor Dr. Wolfgang Malik

Herr Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogl

Frau GRin. Mag.^a DI (FH) Daniela Grabe

Herr GR Peter Mayr

Frau Mag.a Susanne Radocha

bestellt.

NT 11) A 8 – 8679/2010-09

ITG Informationstechnik Graz GmbH

Wahl in den Aufsichtsrat

Ermächtigung des Vertreters der Stadt

Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der

Landeshauptstadt Graz

Umlaufbeschluss

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, mittels Umlaufbeschluss insbesondere folgendem Antrag zuzustimmen:

- Wahl in den Aufsichtsrat durch den Gesellschafter Stadt Graz

Herr Vorstandsdirektor DI Wolfgang Malik

Herr Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogl

Frau GRin. Mag.^a DI (FH) Daniela Grabe

Herr GR. Peter Mayr und

Frau Mag.^a Susanne Radocha.

NT 12) A 8-4104172010-8

Voranschlag 2011

Übertragung von nicht umgesetzten AOG-
Budgets 2010 in Höhe von € 16.498.900,-
in die AOG 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 42/2010 beschließen:

In der AOG des Voranschlages 2011 werden die Nachtragskredite gemäß Beilage beschlossen.

NT 13) A 8-46340/2010-7
A 5-78816/2004

Arche 38, Eggenberger Gürtel 38;
umfassende Sanierung des Haupt- und
Hofgebäudes, Aufstockung des
Hauptgebäudes um 2 Geschoße und die
Errichtung eines Aufzuges
Genehmigung von € 1.468.456,- excl. USt.
durchgeführt durch die Gebäude- und
Baumanagement Graz GmbH

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen und der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2 Z. 5 bzw. § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. die Durchführung einer Umfassenden Sanierung des Haupt- und Hofgebäudes, die Aufstockung des Hauptgebäudes um zwei Geschoße und die Errichtung eines Aufzuges am Eggenberger Gürtel 38.
2. die Genehmigung der Projektkosten in der Höhe von € 1.468.456,- exkl. USt.
3. Zur Refinanzierung der Landesförderung wird eine Zusatzmiete auf 25 Jahre in der Höhe von halbjährigen 2,13 % des Darlehens plus Umsatzsteuer vereinbart.
4. Der Restbetrag in der Höhe von € 371.956,- wird in Form einer weiteren umsatzsteuerminimierten Zusatzmiete verrechnet, wobei nach dem Ablauf von 10 Jahren auf eine USt.-freie Miete optiert wird.
5. Mit der Durchführung wird die GBG, Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH beauftragt.

NT 14) A 8-46340/2010-3

Stadtbaudirektion

St.-Peter-Hauptstraße – Nord

Busfahrstreifen

1. Erhöhung der Projektgenehmigung um
€ 209.000,- auf € 1.109.000,- in der
AOG 2011

2. Nachtragskredit in Höhe von
€ 209.000,- in der AOG 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 bzw. § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 42/2010 beschließen:

1. In der AOG 2011 wird die Erhöhung der Projektgenehmigung „St.-Peter-Hauptstraße – Nord/Busfahrstreifen“ mit bisherigen Gesamtkosten in Höhe von € 900.000,- um € 209.000,- auf € 1.109.000,-.

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB bis 2010	MB 2011
St.-Peter-Hauptstraße Nord/ Busfahrstreifen	– 1.109.000 (alt: 900.000)	2009-2011	900.000	209.000

beschlossen.

2. In der AOG 2011 werden die Fiposse

5.61200.002050 „Straßenbauten, St.-Peter-Hauptstraße“

und

6.61200.889000 „Kap. Transferzahlungen von der Europäischen Union“

um je € 209.000,- erhöht.

NT 15) A 10/BD – 28787/2008-27

Ausbau St.-Peter-Hauptstraße –
Nord/Busfahrstreifen
Aufstockung der Projektgenehmigung
durch Fördermittel der EU in Höhe von
€ 209.000,- auf € 1.109.000,- gemäß
Statut § 45 (5)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt aufgrund des vorstehenden Berichtes den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Die Aufstockung der bisherigen Projektgenehmigung in Höhe von € 209.000,- auf € 1.109.000,- wird gemäß Statut § 45 (5) genehmigt und der Stadtbaudirektion übertragen.

NT 16) A 8-18782/2006-54

A. Energie Graz GmbH

Richtlinien für die 8. o. General-
versammlung gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967
Stimmrechtsermächtigung

B. Energie Graz GmbH & CoKG

Richtlinien für die 9. o. Gesellschafter-
versammlung gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967
Stimmrechtsermächtigung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 beschließen:

Zu A.

Der Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH, Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der am 14.4.2011 stattfindenden 8. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der ao. Generalversammlung vom 7.12.2010
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2010
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2010
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2010
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Zu B.

Der Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH & Co KG, Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der am 14.4.2011 stattfindenden 9. ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 8. o. Gesellschafterversammlung vom 20.4.2010
2. Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2010 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 und Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2010
3. Beschlussfassung gemäß Pkt. 5.8 (d) des Kommanditgesellschaftsvertrages über die Feststellung des Konzernabschlusses der Energie Graz GmbH & Co KG zum 31.12.2010
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011
5. Allfälliges.

NT 17) A 14-K-831/2003-10

Petition an den Landtag Steiermark zur
Schaffung einer Verordnungser-
mächtigung für Gemeinden zur Regelung
der Errichtung von Werbeanlagen

Der Gemeindeumweltausschuss und der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellen den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, den Landtag Steiermark zu ersuchen, den § 22 StROG 2010 dahingehend zu ergänzen, dass Gemeinden die Möglichkeit erhalten, alle Arten von Werbung (Eigenwerbung, Fremdwerbung) im Gemeindegebiet (Stadtgebiet) einer regulativen Ordnung mittels Verordnung zu unterziehen und/oder das Stmk. Baugesetz dahingehend zu ergänzen,

dass in § 11 eine Verordnungsermächtigung der Gemeinden vorgesehen wird, um alle Arten von Werbung (Eigenwerbung, Fremdwerbung) im Gemeindegebiet (Stadtgebiet) einer regulativen Ordnung mittels Verordnung zu unterziehen.

Die Tagesordnungspunkte 9) und NT 13) wurden einstimmig angenommen.

Die Tagesordnungspunkte 2), 6), 7), NT 10), NT 11), NT 12), NT 14), NT 15), NT 16) und NT 17) wurden mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Mayr

1) A 1 – 1607/2003-7

Reisegebührenvorschrift der
Landeshauptstadt Graz – Novellierung
(Verlängerung der Anhebung des
Kilometergeldes)

GR. **Mayr**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Bürgermeister! Es geht hier bei diesem Stück um die Verlängerung der Anhebung des Kilometergeldes entsprechend der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz. Die Reisegebührenvorschrift wird wie folgt abgeändert: Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter je Kilometer 0,14 Euro, für Motorräder mit einem Hubraum darüber 0,24 Euro, für Pkw je Fahrkilometer 0,42. Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person beträgt fünf Cent je Fahrkilometer. Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und mit Ablauf des Jahres außer Kraft, mit 1. Jänner 2012 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft. Bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr den Antrag, der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs.2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 81/2010, beschließen:

Die Reisegebührevorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K 82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 14.12.2009, A 1-1607/2003-4, 5, wird wie folgt abgeändert.

Artikel I

§ 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Motorradfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer | € 0,14 |
| b) für Motorräder mit einem Hubraum
über 250 ccm je Fahrkilometer | € 0,24 |
| c) für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer | € 0,42. |

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer“.

Artikel II

Die Änderung des § 7 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2012 tritt § 7 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

- 3) A 10/1-001663/2011-0004
A 1-55/2011-1
A 8-46340/2010-5
- Rückübertragung des
Verwaltungsstrafverfahrens für den
ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister
der Stadt Graz als Bezirksverwaltungs-
behörde bei gleichzeitiger Aufnahme des
Überwachungsdienstes durch eigene
Organe der Straßenaufsicht
- 1.) Ersuchen an den Landesrat
Dr. Gerhard Kurzmann gemäß § 45
Abs. 2 Z 15 Statut
- 2.) Haushaltsplanmäßige Vorsorge über
€ 323.900,- in der OG 2011
- 3.) Aufwands- bzw. Projektgenehmigung
für Investitions- und Einstiegskosten
in der Höhe von € 201.700,00 und
laufende Kosten von jährlich insg.
€ 608.600,00 (davon Personalauf-
wand jährlich rund € 292.000,-)

GR. Mag. **Frölich**: Das ist das Stück über die Rückübertragung des Verwaltungsstrafverfahrens für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde. Es geht hier darum, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Straßenaufsichtsorgane der Stadt Graz und die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich des ruhenden Verkehrs gemäß StVO von der Stadt Graz übernommen werden sollen. Also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GPS in Zukunft auch die Organe sein werden, die die StVO und Verstöße gegen die StVO entsprechend abstrafen werden. Sie werden dazu zu Straßenaufsichtsorganen nach der StVO bestellt, die gesetzlichen Voraussetzungen, die dafür notwendig sind, sind vorbereitet beziehungsweise vollzogen. Im Gefolge dieser Maßnahmen kommt es natürlich zu Investitions- und laufenden Kosten, dieses Stück wurde im Finanzausschuss und Verfassungsausschuss ausführlich diskutiert und

einstimmig angenommen. Ich darf daher den Antragstext hier vorbringen: Namens des Finanzausschusses wird der Antrag gestellt: Erstens, die Stadt Graz tritt an Herrn Landesrat Kurzmann mit dem Ersuchen heran, dass das Land Steiermark eine Änderung des Gesetzes vom 18. Mai 1999, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden, Landesgesetzblatt 86/1999, herbeiführen soll, womit das Verwaltungsstrafverfahren für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde rückübertragen wird. Zweitens: In der OG des Voranschlages 2011 werden die neuen Finanzpositionen Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung mit 73.000 Euro, Amtsausstattung mit 24.500 Euro, Aktivierungsfähige Rechte mit 74.200 Euro, Druckwerke mit 20.000 Euro, Postdienste mit 49.200 Euro, Entgelte für sonstige Leistungen mit 64.500 Euro, Entgelte für sonstige Leistungen 18.500 Euro und laufende Transferzahlungen von privaten Haushalten, Strafgelder mit 323.900 Euro geschaffen. Punkt drei: Die Aufwands- beziehungsweise Projektgenehmigung für Investitions- und Einstiegskosten in der Höhe von 201.700 Euro und laufende Kosten von jährlich insgesamt 608.600 Euro, davon Personalaufwand jährlich 292.000 Euro, wird erteilt. Viertens: Das Straßenamt wird beauftragt, mit den vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen schon vor Inkrafttreten der in Punkt 1) begehrten Gesetzesänderungen zu beginnen. Fünftens: Der Personalbedarf für die Durchführung der zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung wird wie folgt genehmigt. Ein Dienstposten Assistenz der Referatsleitung in der Organisation und zur Bearbeitung von Straffällen, ein Dienstposten StrafreferentIn, drei Dienstposten SachbearbeiterInnen, zwei Dienstposten Kanzleihilfskraft sowie für Eingaben und Archivierung. Der Dienstpostenplan der Landeshauptstadt Graz ist entsprechend anzupassen. Das Personalamt wird beauftragt, dem Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung das benötigte Personal so rechtzeitig zuzuweisen, dass es zeitgerecht geschult werden kann. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr, des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung und des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 15 und Z 7 iVm § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idGF. beschließen:

1.) Die Stadt Graz tritt an Herrn Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann mit dem Ersuchen heran, dass das Land Steiermark eine Änderung des „Gesetzes vom 18. Mai 1999, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden“, LGBl. Nr. 86/1999, herbeiführen soll, womit das Verwaltungsstrafverfahren für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde rückübertragen wird.

2.) In der OG. des Voranschlages 2011 werden die neuen Fiposse

1.64910.510000	„Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: SN001) mit	€ 73.000,-
1.64910.042000	„Amtsausstattung“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 24.500,-
1.64910.070000	„Aktivierungsfähige Rechte“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 74.200,-
1.64910.457000	„Druckwerke“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 20.000,-

1.64910.630000	„Postdienste“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 49.200,-
1.64910.728000	„Entgelte für sonstige Leistungen“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 64.500,-
1.64910.728100	„Entgelte für sonstige Leistungen“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€ 18.500,-
2.64910.868000	„Lfd. Transferzahlungen von privaten Haushalten, Strafgelder“ (Anordnungsbefugnis: A 10/1) mit	€ 323.900,-

geschaffen.

3.) Die Aufwands- bzw. Projektgenehmigung für Investitions- und Einstiegskosten in der Höhe von € 201.700,00 und laufende Kosten von jährlich insg. € 608.600,00 (davon Personalaufwand jährlich rund € 292.000,-) wird erteilt.

4.) Das Straßenamt wird beauftragt, mit den vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen schon vor Inkrafttreten der im Punkt 1.) begehrten Gesetzesänderung zu beginnen.

5.) Der Personalbedarf für die Durchführung der zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung wird wie folgt genehmigt:

1 DP A III-VI – Assistenz der Referatsleitung in der Organisation und zur Bearbeitung von Straffällen

1 DB B II-V – StrafreferentIn

3 DB C I-IV – SachbearbeiterInnen

2 DB D I-III – Kanzleihilfskraft sowie für Eingaben und Archivierung

Der Dienstpostenplan der Landeshauptstadt Graz ist entsprechend anzupassen.

Das Personalamt wird beauftragt, dem Straßenamt - Referat für Parkraumbewirtschaftung das benötigte Personal so rechtzeitig zuzuweisen, dass es zeitgerecht ausreichend geschult werden kann.

Bürgermeisterstellvertreterin Rücker übernimmt um 14.50 Uhr den Vorsitz.

GR. Mag. **Mariacher**: Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses Stück wäre dann hilfreich, wenn die Übertragung den Sinn hätte, mit den gleichen zur Verfügung stehenden Ressourcen, die derzeit zur Verfügung stehen, für die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Graz mehr Nutzen zu generieren, dann könnte man über jede Kompetenzverschiebung nachdenken. Dies, und ich habe mir das Stück genauer angesehen, ist in keiner Weise gewährleistet beziehungsweise auch vorsätzlich in keiner Weise beabsichtigt, sondern die Kompetenzübertragung hat lediglich diesen Sinn, mehr Einnahmen für die Stadt Graz zu generieren, mehr die Bürger abzustrafen, und die durchgehende autofahrerfeindliche Politik, die seitens der schwarz/grünen Koalition in Graz gemacht wird, einfach auch in diesem Bereich fortzusetzen und die Bürger noch mehr zu drangsalieren und zu gängeln. Ich werde als unabhängiger Gemeinderat daher diesem Stück meine Zustimmung ganz bewusst verweigern. Danke.

Bgm.-Stvin. **Rücker**: Danke, gibt es noch weitere Wortmeldungen? Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, da geht es nicht um Abzocke, da geht es um die ganz einfache Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, nach der immer gerne alle rufen, dass sie eingehalten wird, die wird jetzt von uns selbst überwacht,

weil die Polizei, wie wir wissen, auch froh ist, wenn sie da die Aufgaben verteilen können, weil sie eben auch für andere Fragen gerne nachgefragt ist, insofern verstehe ich nicht den Vorwurf der Abzocke, auch die Polizei würde Strafen kassieren, wenn sie StVO-Verfehlungen ahndet.

Der Tagesordnungspunkt wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: StR. Eisel-Eiselsberg

4) A 13 – 45903/2010/33

Abänderungsantrag zum GR-Beschluss vom 20.1.2011 betreffend
Generalsanierung der vereinseigenen Sportanlage des Allgem. Turnvereins Graz
GZ: A 8 – 46340/2010-1
GZ: A 13 – 45903/2010/2

StR. **Eisel-Eiselsberg**: Geschätzte Damen und Herren! Am 20.1. wurde einstimmig die Projektgenehmigung für die Generalsanierung des ATG erteilt. Dabei wurde allerdings vergessen, eine Befristung einzufügen, die eben eine Nutzung der Anlage für drei Sportarten kostenlos zur Verfügung stellt. Da wurde jetzt nunmehr die Bitte ausgesprochen, das nachträglich einzufügen, damit eben diese Verpflichtung mit zehn Jahren befristet ist.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Kinder, Jugendliche, Familie und Sport den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 der Subventionsordnung beschließen:

Die Verpflichtung des ATG laut Fördervereinbarung Punkt IV.2 wird mit 10 Jahren befristet (Beginn 2011, Ende 2020).

GR. Mag. **Mariacher**: Ich habe diesbezüglich zu dem Stück eine Frage an den sicherlich kompetenten und versierten Stadtrat Eisel-Eiselsberg. In dem Stück wird ja nur angegeben, dass man das vergessen hätte, beim ursprünglichen Antrag zu erwähnen. Für mich war es daher logischerweise auch neu als Gemeinderat und ich frage mich, warum man überhaupt, welche Intention dahintersteht, dies auf zehn Jahre zu befristen, ob das üblich ist bei anderen Verträgen und welche Überlegungen hier in der Abstimmung mit dem Betreiber ATG einfach erfolgt sind?

StR. **Eisel-Eiselsberg**: Also, wenn immer seitens des Sportressorts, aber auch seitens des Jugendressorts Subventionen oder Förderungen vergeben werden, versuche ich in guten Gesprächen und Verhandlungen auch einen Mehrwert für die Grazer Bevölkerung zu erreichen. Zumeist gelingt es, sage ich, im Sportbereich eben dadurch, dass wir eine Gratisbenutzung von Anlagen für die Grazer kinder- und Jugendlichen herausverhandeln. Im Jugendbereich, wenn wir eine Kinder oder jugendfamilienrelevante Veranstaltung unterstützen, dass wir ein gewisses Kontingent an Freieintritten bekommen, damit man auch eben auch seitens des Sportvereines oder seitens eines Veranstalters auch durchaus die Rückmeldung bekommt, ok, das ist uns auch was wert, wenn die Stadt Graz uns hier unterstützt. In dem Fall, glaube ich, ist es auch ein Gebot der Fairness gegenüber dem ATG, nicht zu verlangen, bis zum Nimmerleinstag in Anbetracht der Subvention die Stadt Graz immer in Oster- und Sommerferien Anlagen gratis zu benützen. Das war im Gespräch mit den Verantwortlichen des ATG einfach dann der gemeinsame Nenner, den ich glaube, den wir alle vertreten können.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (41 : 0).

Berichterstatter: GR. Hagenauer

5) A 14-004773/2008-113

13.08.01 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“1. ÄnderungXIII. Bez., KG GöstingBeschluss

GR. **Hagenauer**: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Es geht hier um die Änderung eines Bebauungsplanes, und zwar betrifft das die Pkw-Abstellplätze. In der ursprünglichen Fassung war vorgesehen pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze, nunmehr wurde in Abstimmung mit dem Bauträger eine Regelung getroffen, die vorsieht, je 70 m² Bruttogeschossfläche Wohnnutzung ist mindestens ein Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens ein Stellplatz pro Wohneinheit. Und je 100 m² Verkaufsfläche mindestens 2,5. Es handelt sich bei diesem Standort Anton-Kleinoscheg-Straße um einen Bebauungsplan, wenn Sie sich erinnern, den wir schon vor geraumer Zeit beschlossen haben und zwar im Zusammenhang mit der Errichtung der Nahverkehrsdrehscheibe Gösting. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle den 13.08.1 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und dem Erläuterungsbericht beschließen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Dr. Wohlfahrt

8) StRH – 23813/2010

„Thalia Neu – Ausbauprojekt“-
Beschlussvorlage für den Gemeinderat im
Oktober 2010

GR. Dr. **Wohlfahrt**: Es ist ein Stück, das uns schon länger verfolgt als Gemeinderatsstück, wie wir alle wissen. Jetzt geht es um die Prüfung durch den Stadtrechnungshof, die vorliegt. Ich fasse das Wesentlichste zusammen. Im Prinzip werden alle oder die meisten Darstellungen als passend empfunden, als nachvollziehbar dargestellt, ich präsentiere nur kurz noch einmal die wesentlichen Dinge. Mit dem Zu- und Aufbau sollen zusätzliche Flächen geschaffen werden und in weiterer Folge vermietet werden. Für die Fremdfinanzierung, insgesamt rund 16 Milliarden, soll die Stadt Graz die Haftung übernehmen. Diese Haftung wird nicht ganz ausgeschöpft und wird als Kredit zurückgezahlt. Wenn es etwas schlechter laufen sollte, was natürlich immer sein kann, dann kommt noch eine weitere Haftung dazu. Im Ergebnis übernimmt die Stadt somit die Verpflichtung, im Falle der unterplanmäßigen Ertragsentwicklung dieses Projekt selbst als Eigentum und die Restschuld zu übernehmen und somit auch alle Risiken zu tragen. Also hier geht es um eine Haftung von insgesamt rund 20 Millionen, aber das wurde im Gemeinderat eh beschlossen. Der Rechnungshof stellt ja nur noch einmal fest, dass dem so ist, um im Endeffekt festzustellen, im Ergebnis übernimmt die Stadt Graz bei Zustimmung zu dem Projekt und erfolgreichen Closing Risiken und Chancen aus der Immobilienbewirtschaftung, die im Bericht aufgezeigt sind. Bis jetzt scheint ja das Projekt noch nicht unterschriftsreif zu sein, es wurde ja vereinbart, dass wir im Falle der Unterschrift davon informiert werden, das ist bis jetzt nicht der Fall (*Die Vorsitzende läutet mit der Ordnungsglocke*), also scheint die Haftung noch nicht eingetreten zu sein, aber natürlich ist der Herr Stadtrat Rüschi ermächtigt, das zu unterschreiben, womit wir dann sofort für 20 Millionen haften würden. Spannend eine andere Geschichte im Kontrollausschuss. Der Kontrollausschuss ist an das Land herangetreten und hat ersucht, das europarechtlich anzuschauen, weil die Europarechtsabteilung hier Vorbehalte angedeutet hat. Wir haben dann erfahren,

dass die Europarechtsabteilung uns nichts sagen wird, dass das Land nicht bereit ist, ihr Gutachten zu schreiben, ist sehr eigenartig, weil in anderen Bereichen gibt es Gutachten vom Land, aber wir müssen dieses Schreiben zur Kenntnis nehmen, es bleibt uns nichts anderes übrig. In jedem Fall hat das Land die Beratung verweigert, obwohl es die Aufsichtsbehörde ist, das Land wird es noch anschauen, aber wir können es nur zur Kenntnis nehmen, es hilft uns nichts und müssen halt hier in Unklarheit weiter entscheiden, eventuelle Probleme müssen wir mit dem Land gemeinsam lösen. Im Ausschuss wurde allerdings der Rechnungshofbericht einstimmig angenommen, weil nur die Fakten aufgezählt werden, und die Fakten sind, wie sie sind, hier gibt es keine Gegenstimmen, das Projekt an sich ist natürlich, je nach unterschiedlichem Standpunkt, unterschiedlich zu bewerten.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.